

3855/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.07.2002

Der Bundesminister für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Aktuelle Entwicklung des VKI" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3, 6 und 9:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Anfrage, dass der VKI sozialpartnerschaftlich organisiert und finanziert sei, ist eingangs festzuhalten, dass der VKI in den sechziger Jahren (1961) von den Sozialpartnern gegründet wurde. Die Republik Österreich ist bereits seit 1975 ao. Mitglied im Verein und leistet seitdem eine maßgebliche Mitfinanzierung des Vereins. Der Beitrag der Republik Österreich ist kein Mitgliedsbeitrag, sondern gesondert vertraglich geregelt. Festgelegt ist, dass sich der Beitrag der Republik auf die Summe des Betrages beläuft, den die Sozialpartner als ordentliche Mitglieder gemeinsam leisten. Bis 2001 hat die Republik Österreich Beitragsleistungen von insgesamt mehr als 500 Millionen Schilling bzw. mehr als 36 Millionen Euro an den VKI erbracht.

Unmittelbar nach Amtsübernahme habe ich feststellen müssen, dass im VKI sowohl strukturelle als auch planerische Defizite bestehen. Bereits eine Studie aus dem Jahr 1998 hatte ebenso wie die zuständige Abteilung Strukturreformen empfohlen, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Ich habe wiederholt im Verein auf Durchführung der notwendigen Reformen und Vorlage von Planungsunterlagen gedrungen und wiederholt Konzepte für die erforderlichen wirtschaftlichen und strukturellen Reformen gefordert. Die vom VKI vorgelegten Konzepte wurden jedoch von unabhängigen, von

mir beigezogenen Unternehmensberatern als mangelhaft eingestuft. Daher habe ich die ordentlichen Mitglieder des VKI zur Erstellung professioneller, betriebswirtschaftlicher Konzepte unter Beiziehung externer Beratungskapazitäten aufgefordert.

Bei meinen Bemühungen ging es mir darum sicherzustellen, dass im VKI, der maßgeblich aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorgegangen wird. Die Sicherstellung eines solchen Umganges mit öffentlichen Mitteln halte ich schon aufgrund der verfassungsgesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben für unabdingbar geboten.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat in der Folge erklärt, den Syndikatsvertrag aufzukündigen (Schreiben vom 24.9.01). Die Darstellung in der Anfrage, dass die Kündigung des Syndikatsvertrages aufgrund eines von mir exzessiv genutzten Veto-rechtes erfolgt sei, weise ich mit Nachdruck zurück. Ich habe weder ein Veto eingelegt noch je damit gedroht.

In weiterer Folge wurde von der Bundesarbeiterkammer und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erklärt, den Syndikatsvertrag aufzukündigen (Schreiben vom 18.12.01).

Die Leistung eines finanziellen Beitrags durch die Republik Österreich kann jedoch ohne entsprechende Mitsprachemöglichkeit beim VKI nicht erfolgen.

In diesem Zusammenhang sind die Ereignisse zu berücksichtigen, die zum Abschluss des Syndikatsvertrags 1995 geführt haben. Bereits 1991 waren auf Grund schlechter wirtschaftlicher Situation laufend Gespräche über erforderliche Reformen und die Mitsprache der Republik Österreich geführt worden. Diese Gespräche fanden unter anderem zwischen dem Bundesminister für Finanzen, dem damals für Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz zuständigen Bundesminister und den Sozialpartnern statt. Im Beisein der Sozialpartner wurde damals vom Finanzminister ausführlich dargelegt, dass eine weitere Beitragsleistung der Republik Österreich an den VKI nur möglich ist, wenn ihr eine adäquate Mitsprachemöglichkeit eingeräumt wird. Der Republik müsse diese Möglichkeit beim Verein gegeben sein, um über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Beitragsleistung im Sinne der verfassungsgesetzlich vorgegebenen und im Bundeshaushaltsgesetz konkretisierten Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mitzubestimmen.

Bei den abgegebenen Erklärungen, den Syndikatsvertrag aufzukündigen, musste den Beteiligten daher klar sein, dass damit auch die Grundlage für eine Beitragsleistung beseitigt wurde. Der Entfall der Beitragsleistungen wurde offenbar in Kauf genommen.

In der Folge wurden intensive Verhandlungen geführt, in denen ich ein konkretes Konzept über die Sicherung einer angemessenen Mitsprachemöglichkeit der Republik Österreich sowie Reformvorschläge für die Struktur und wirtschaftliche Führung des VKI vorgelegt habe. Dabei habe ich stets auf die Dringlichkeit im Hinblick auf die Sicherstellung der Finanzierung des VKI hingewiesen.

Eine bloß nachträgliche Kontrollmöglichkeit über die Mittelverwendung durch die Rechnungsprüfung, wie sie von manchen in der Öffentlichkeit ins Treffen geführt wurde, erscheint mir nicht ausreichend. Es muss bereits im Vorhinein möglich sein, über die gesetzkonforme und effiziente Mittelverwendung mitzubestimmen. Bundesminister Dr. Karl-Heinz Grasser hat in einem Schreiben an mich darauf hingewiesen, dass auch nach seiner Rechtsauffassung eine Beitragsleistung an den Verein an entsprechende Mitsprachemöglichkeiten gebunden werden sollte.

Dabei erscheint mir auch erwähnenswert, dass beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - vzbv), einer vergleichbaren Konsumentenorganisationen in Deutschland, die Finanzierung vorweg von der Einhaltung gewisser Auflagen im Finanzierungsbescheid (wie der Überprüfung der Organisationsstruktur in Bezug auf Aufbau- und Ablauforganisation sowie Aufgaben, der vorherigen schriftlichen Erklärung des Einverständnisses bei Änderungen im Stellenplan, rechtzeitiger Vorlage von geplanten Satzungsänderungen, etc...) abhängig gemacht wird. Auch hier kann also keineswegs von einer vorbehaltlosen Finanzierung durch die öffentliche Hand die Rede sein.

Am 25. Juni 2002 fand auf meine Einladung eine Besprechung mit den ordentlichen Mitgliedern des VKI, dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Franz Fiedler sowie Vertretern des Finanzressorts und der Finanzprokurator im Bundesministerium für Justiz statt. Der funktionelle Zusammenhang zwischen dem Syndikatsvertrag (der entsprechende Mitwirkungsrechte für die Republik Österreich garantiert) und dem Beitrag der Republik Österreich an den VKI (mit welchem die Summe aller Beiträge der vier Sozialpartner verdoppelt werden) kam in dieser Besprechung klar zu

Tage. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden, dass der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1995 mit sofortiger Wirkung wieder aufleben soll. Damit sind die Rahmenbedingungen geschaffen, dass die Beitragsleistung des Bundesministeriums für Justiz für das Jahr 2002 erfolgen kann. Die Finanzierung des VKI ist somit für das Jahr 2002 gesichert. Zugleich ist man übereingekommen, dass über die Zielsetzung des Vereins, seine Tätigkeitsbereiche und die Einbindung der Republik Österreich intensive Verhandlungen geführt werden sollen. Dabei soll bis Ende September 2002 eine grundsätzliche Einigung herbeigeführt werden. Die in die Diskussion eingebrachte Rechtsform einer Stiftung wird auch zu diskutieren sein.

Zu 4:

Es ist meines Erachtens zuwenig, dass betroffene Gruppen in der Sache und mit ihren Anliegen lediglich nach Belieben angehört werden, vielmehr wäre eine intensive Mitwirkung dieser Gruppen wünschenswert. Zum Beispiel werden die Senioren (zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger) mit einer Kaufkraft von 130 Millionen Euro von der Mitwirkung ausgeschlossen. So sind etwa im deutschen Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - vzbv) Repräsentanten unterschiedlicher sozialer Gruppen vertreten, wie zB die Aktion Bildungsinformation e.V., der Bund der Energieverbraucher e.V., der deutsche Familienverband e.V., der deutsche Mieterbund e.V. und der Berufsverband der katholischen Frauengemeinschaft Deutschland e.V. Insgesamt sind neben den 16 Verbraucherzentralen in den deutschen Bundesländern 18 sozial- und verbraucherpolitische Organisationen vertreten, die ihr spezifisches Wissen und ihre Erfahrung bei der Vereinstätigkeit einbringen und mitbestimmen können.

Zu 5:

Beim Vergleich mit Deutschland ist zunächst folgende Unterscheidung zu treffen: Die Aufgaben des VKI werden in Deutschland vor allem von der bereits erwähnten Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.. (vzbv) und der Stiftung Warentest wahrgenommen. Während der vzbv die von seinen drei Vorgängerorganisationen übernommenen schwerpunktmäßigen Aufgaben der Verbraucherpolitik, der Verbraucherberatungs- und -bildungsarbeit und der Durchsetzung von Konsumenteninteressen (insbesondere durch Klagstätigkeit) wahrnimmt, besteht die Aufgabe der Stiftung Warentest in der Durchführung von Waren- und Dienstleistungstests sowie der Verbraucherinformation darüber.

Aus dem Vergleich mit diesen Organisationen sind durchaus Anregungen für eine Neuorganisation des Konsumentenschutzes in Österreich zu gewinnen. So hat der vzbv eine schlankere Organisationsstruktur (Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand) als der VKI (Mitgliederversammlung, Vorstand, Obleutekonferenz, Geschäftsführung). Wie bereits ausgeführt hat der vzbv auch eine größere Anzahl von Mitgliedern. Der Kreis der Mitglieder umfasst ein weites Feld von verbraucherpolitisch relevanten Gruppierungen. Erklärtes Ziel des vzbv ist die Vertretung von Verbraucherinteressen gegenüber der Gesetzgebung, der Verwaltung, Justiz und gegenüber Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, also auch die Konsumentenpolitik. Diese Zielsetzung wurde beim VKI mehrmals bestritten. Weiters ist Zweck des vzbv die Bekämpfung von Gesetzesverstößen, erforderlichenfalls durch die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen. Auch dies ist eine Zielsetzung, die in ihrer derzeitigen Intensität beim VKI in Frage gestellt wurde.

Auch für die Mitglieder des vzbv gilt - wie für die des VKI - eine Konkurrenzklausel, wonach sie sich dem Vereinszweck zuwiderlaufender Tätigkeiten zu enthalten haben.

Weiters kann aus der Vereinssatzung des vzbv das Prinzip einer Art "Gegnerfreiheit", wie aus dem Arbeitsrecht bekannt, abgeleitet werden. (Voraussetzung für die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an eine Organisation auf Seite der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ist, dass die Organisation von der jeweiligen Gegenseite unabhängig ist. Interessen sollen also jeweils auf einer Seite gebündelt unabhängig von der Gegenseite vertreten werden). Im vzbv ist kein Wirtschaftsverband Mitglied, der vzbv soll vielmehr Verbraucherinteressen gegenüber Unternehmen und Wirtschaftsverbänden vertreten.

Erklärtes Ziel des vzbv ist auch die bundesweit flächendeckende Beratung. Diese ist derzeit in Österreich nicht gegeben. Landesstellen des VKI bestehen in sehr unterschiedlicher organisatorischer und inhaltlicher Ausformung in Wien, Eisenstadt, Graz, Linz und Innsbruck.

Die Konstruktion der Stiftung Warentest kann insofern ein Vorbild sein, als sie die Unabhängigkeit beim Test von Waren und Dienstleistungen gewährleistet, damit der Verbraucher objektive Informationen erhält, die ihm die Marktteilnahme erleichtern.

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat dem Verein "Mein Recht auf Kontrolle - Verein für Abrechnungskontrolle" eine Subvention in Höhe von 218.019 Euro für die Jahre 2002 und 2003 gewährt.

Zu 8:

Der Verein für Abrechnungskontrolle führt keine Rechtsberatung durch. Das ist Aufgabe der rechtsberatenden Berufe. In persönlichen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern, die die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen, wird durch Mitarbeiter des Vereins selbstverständlich auf das Klagsrisiko hingewiesen. Der Verein kann Rechtsanwälte bekannt geben, die spezielle Kenntnisse bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche hinsichtlich zuviel bezahlter Zinsen aufweisen. Diese Rechtsanwälte wurden in einem von der Rechtsanwaltskammer Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein für Abrechnungskontrolle durchgeführten Fortbildungsseminar speziell in der Rechtsthematik Zinsanpassung/Zinsgleitklausel geschult.